

**Satzung über die fünfte Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 14.12.2015**

Aufgrund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13 bis 17, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 15.12.2025 folgende fünfte Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 14.12.2015 wird wie folgt geändert:

**§ 40 a Abs. 4 Satz 5 – Absetzung von der Schmutzwassergebühr-** erhält folgende neue Fassung:

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

**§ 43 Abs. 1 und 2 –Höhe der Abwassergebühren-** erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser ab dem 01.01.2026 2,45 €.
- (2) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser ab dem 01.01.2026 2,45 €.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche ab dem 01.01.2026 0,80 €.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Efringen-Kirchen, den 15.12.2025

Carolin Holz Müller  
Bürgermeisterin



#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.